

macherei" verurteilt, ungefähr mit der Begründung, wenn jemand für ein Geschäft die Bezeichnung „Büchsenmacherei" gebrauche, so bedeutet dies nach dem Sprachgebrauch, daß er selbst auf Grund eigener fachmännischer Ausbildung einschlägige Arbeiten fachmännisch herstellt oder repariert, oder doch derartige Arbeiten durch gelernte Angestellte ausführen läßt. Der Angeklagte habe aber das Büchsenmacher-Handwerk nicht erlernt und sei nie bei einem Büchsenmacher in Beschäftigung gewesen. Die Bezeichnung eines Geschäfts als Büchsenmacherei enthält also eine unrichtige Angabe tatsächlicher Art. Und ferner hat das Oberlandesgericht in Dresden durch Erkenntnis vom 1. Februar 1901 die Bezeichnung „Uhrmacher" statt „Uhrenhändler" auf Grund des oben zitierten Gesetzes bestraft.

Die ordentlichen Gerichte würden hiernach wohl auch auf Grund des neuen Gesetzes, das wesentlich schärfere Bestimmungen enthält als das Gesetz von 1896, gleiche Entscheidungen fällen.

In der Selbstbezeichnung als Handwerker (Tischler, Uhrmacher, Schneider usw.) ist jedenfalls eine unerlaubte und strafbare Handlung zu erblicken, wenn dadurch über die geschäftlichen Verhältnisse des Geschäftsinhabers unrichtige Angaben gemacht sind, die den Anschein eines besonderen günstigen Angebotes hervorzurufen geeignet sind. „Die geschäftlichen Verhältnisse" sind der Inbegriff der Beziehungen eines Geschäftsinhabers zu einem Kunden bezüglich der Produktion, der gewerblichen Leistungen, aber auch der persönlichen Qualifikation des Inhabers. Es ist zweifellos als eine Täuschung des Publikums anzusehen, wenn der Inhaber eines Geschäfts sich als Tischler, Schneider usw. bezeichnet, ohne daß er das betreffende Handwerk ordnungsmäßig erlernt hat. Das Publikum glaubt in solchem Falle, daß es von einem Fachmanne bedient würde. Zum Fachmann aber hat das Publikum immer noch größeres Vertrauen als zum Nichtfachmann; es ist mit Recht der Meinung, daß es vom Fachmann besser beraten und bedient wird als vom Nichtfachmann. Es wird daher durch die Bezeichnung des Inhabers eines Geschäfts als Handwerker beim Publikum der Anschein eines besonderen günstigen und zuverlässigen Angebotes zweifellos erweckt. Geschieht dies unberechtigterweise, so sollte in allen Fällen dagegen auf Grund des erwähnten Gesetzes vorgegangen werden. Insbesondere die Innungen können hier für ihre Mitglieder recht segensreiche Arbeit leisten. Sie sollten ständige Kommissionen bilden, die jedes in ihren Bereich fallende Geschäft auf unrichtige Firmierung im obigen Sinne kontrollieren und gegebenenfalls einschreiten."

Diese Ausführungen können wir nur Wort für Wort unterschreiben und empfehlen sie unseren Uhrmacherinnungen angelegentlichst zur Beachtung.

Von dem

#### Kaiserlichen Hauptzollamt in St. Ludwig

erhielten wir die Mitteilung, daß am Mittwoch, den 13. Dezember 1911, nachmittags 2 Uhr im Revisionsaal des Hauptzollamts St. Ludwig i. Els. 58 Taschenuhren in Goldgehäusen (2 Herren- und 56 Damenuhren) und 36 Damenuhren in Gehäusen aus unedlem Metall öffentlich meistbietend verkauft werden. Die Versteigerung erfolgt je nach Angebot stückweise oder in größeren Partien. Gebühren und Gefälle haben die Käufer nicht zu tragen. Da es im Interesse der Uhrmacher- und Uhrenhändlerkreise liegt, daß die Uhren an Fachleute veräußert werden, so machen wir hiermit auf die Versteigerung aufmerksam und empfehlen besonders auch den Taschenuhren-Großhandlungen die Beachtung dieser Bekanntmachung.

Daß sich bei unserer Geschäftsstelle zur jetzigen Zeit die Einsendungen von

#### Schwindelanzeigen

häufen, ist erklärlich, soll doch jetzt die Spekulation auf die Leichtgläubigkeit der Laien die besten Aussichten haben. Die Krakauer Exportfirmen spielen darin immer noch die erste Rolle, z. B. A. Gelb in Krakau, der die berühmte vergoldete Präzisionsankeruhr samt Kette für 2 M. im „Anzeiger für Berg-, Hütten- usw. Industrie" anbietet. Der nicht unbekannt Ol. Pollak in Wien hat seinem Gemischtwaren-Verzeichnis auch ein Angebot pikanter Herrenlektüre beigefügt, die anscheinend das Gemeinste sind, was es gibt. Mit Recht entrüstet sich der Einsender dieses Schmutzbuches über die Firma, welche es wagt, anständigen Leuten derartige Angebote zu machen. „Die Weltmeisterschaft in der Uhrenindustrie endlich erobert" zu haben, behauptet in der „Stettiner Abendpost" S. Urbach in Krakau. Dieses Weltwunder einer Taschenuhr soll nur 2.50 M. kosten und aus Golddoublé bestehen. Wir bedauern, daß ernste Tageszeitungen diese, den Schwindel an der Stirn tragenden Anzeigen nicht zurückweisen. Hoffentlich verhütet unsere Aufklärung wenigstens eine Wiederholung.

Mit kollegialem Gruß!

#### Deutsche Uhrmacher-Vereinigung

(Zentralstelle zu Leipzig).

Alfred Hahn,  
Vorsitzender.

H. Wildner,  
Schriftführer.

### Garantiegemeinschaft Deutscher Uhrmacher (E. V.)

Die Weihnachtsreklame, welche wir unseren Mitgliedern als Entwurf für ein Rundschreiben überschickten, hat bei diesen vollen Beifall gefunden und den Wunsch laut werden lassen, daß wir die Drucklegung der Reklame übernehmen möchten. Obgleich wir der Meinung sind, daß jedes Mitglied am Orte drucken lassen soll, um den Drucker als Kunden gewinnen zu können, wollen wir der Anregung Folge leisten und bieten hiermit das Rundschreiben „Ein Gegenstand des Vertrauens" zu nachstehenden Preisen an.

100 Stck. 4.35 M.	300 Stck. 5.85 M.
200 Stck. 5.10 M.	400 Stck. 6.60 M.

600 Stck. 8.15 M.	800 Stck. 9.35 M.
700 Stck. 8.70 M.	900 Stck. 10.— M.
500 Stck. 7.50 M.	1000 Stck. 10.70 M.

Das Rundschreiben wird auf getöntem Papier in Schreibmaschinenschrift gedruckt und erhält als Kopfleiste das große Klischee der Garantiegemeinschaft. Die genannten Preise verstehen sich einschließlich einer etwa nötigen kleinen Änderung im Schlußsatz und dem Beidruck der Firma des Bestellers als Unterschrift, aber ausschließlich Porto. — Bestellungen erbitten wir bis zum 20. November, für später eingehende Bestellungen gelten höhere, durch den Sonderdruck bedingte Preise.

### Etwas über Ladenhüter.

Ladenhüter, ein ominöses Wort für jeden Ladenbesitzer, besonders für solche, die mit Modeartikeln handeln. Es bedeutet, Verminderung des Verdienstes, oder den ganzen Fortfall eines solchen an dem Artikel, unter Umständen evtl. auch noch direkten Schaden an der betreffenden

Sache. Es ist klar, daß ein jeder Geschäftsmann bestrebt ist, einem solchen Schaden vorzubeugen, oder ihn doch nach Möglichkeit zu vermindern. Leider nützen manchmal alle angewandten Mittel nicht, um eine Ware vor der Einreihung in die Kategorie der Ladenhüter zu bewahren,